

## FACT SHEET MIGRATIONSPAKT

### Was ist der Migrationspakt?

---

Der Globale Pakt für sichere, geordnete und reguläre Migration ist eine politische Willenserklärung, dessen Ausarbeitung von allen UNO-Mitgliedstaaten bei der UN-Konferenz in New York 2016 beschlossen wurde. Er beruht auf den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und weiteren internationalen Konventionen, die auch Liechtenstein ratifiziert hat.

### Wer ist ein Migrant / eine Migrantin?

---

Der Migrationspakt schreibt keine Definitionen fest. Er berücksichtigt alle Formen der Migration. Auf eine eindeutige Definition der Migration wurde verzichtet, zugunsten einer Unterscheidung zwischen regulärer und irregulärer Migration. Dies reflektiert den Willen der verhandelnden Staaten, souverän zu bestimmen, wer legal einreisen darf.

Folgende Definitionen sind an die allgemein gültigen Definitionen im UNO-Kontext angelehnt und dienen dem Verständnis.

**Migrant/innen** sind Personen, die sich (ungeachtet der Gründe) für eine längere Zeit in einem Staat ausserhalb ihrer Heimat/Herkunft niederlassen bzw. ihren Lebensmittelpunkt für längere Zeit dorthin verschieben, z.B. um zu arbeiten, ein Studium zu absolvieren oder der Familie dorthin zu folgen (Familiennachzug). Auch Grenzgänger/innen, die ihren Arbeitsmittelpunkt in Liechtenstein haben, sind im weiteren Sinne Migranten. In Liechtenstein leben Menschen aus mehr als 100 Staaten, die also in diesem Sinne Migrant/innen sind.

**Reguläre Migrant/innen** sind Personen, die eine Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung und alle damit verbundenen Rechte haben (Arbeitsverträge, Mietverträge, Sozialversicherungen etc.). In Liechtenstein sind alle von der Statistik erfassten ausländischen Staatsbürger reguläre Migrant/innen.

**Irreguläre Migrant/innen** sind Personen, die sich ohne Bewilligung in einen Staat ausserhalb ihrer Heimat/Herkunft aufhalten. Sie haben keine Rechte und keine rechtliche Absicherung (keine Arbeitsverträge, keine Mietverträge, keine Sozialversicherungen etc.) und sind nicht statistisch erfasst. Es ist denkbar, dass sich in Liechtenstein allenfalls einzelne irreguläre Migrant/innen aufhalten.

**Asylsuchende/Flüchtlinge** sind Personen, die unter den Schutz der Genfer Flüchtlingskonvention fallen oder beanspruchen, da sie eine begründete Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Staatszugehörigkeit, ihres Geschlechts, ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung haben und an Leib und Leben gefährdet sind. Flüchtlinge **sind explizit vom Migrationspakt ausgenommen**.

## Welches sind die Ziele des Migrationspakts?

---

Der Pakt will **die Ursachen der Migration erkennen und Risiken der Migration verringern**, die **reguläre Migration steuern** und die **irreguläre Migration reduzieren**:

Es geht **nicht um die Förderung, sondern um die Steuerung und Regulierung der Migration**: Die Zusammenarbeit zwischen Herkunfts-, Transit- und Zielländern soll gefördert und erleichtert werden.

Lebensbedingungen, die Menschen zu Migration veranlassen (Push-Faktoren), sollen möglichst vor Ort verbessert und damit die Risiken der Migration verringert werden. Wenn sich Menschen trotzdem zur Migration entschliessen, dann soll dies nach klaren Regeln und in geordneter Weise erfolgen. Ziel des Migrationspakts ist daher eine **sichere und geregelte Migration**.

Personen mit Migrationshintergrund sollen in die jeweiligen Gesellschaften integriert werden, damit **Konflikte vermieden** und der **soziale Zusammenhalt gestärkt** werden.

## Welches Interesse hat Liechtenstein am Migrationspakt?

---

Die Zielsetzungen im Pakt liegen im Interesse Liechtensteins:

Liechtenstein profitiert von der **Prävention irregulärer Migration** und der **Steuerung regulärer Migration** auf globaler Ebene. Der Pakt fordert u.a. mehr Hilfe vor Ort, Kampf dem Menschenhandel und Menschenschmuggel, sichere Grenzen, Beachtung der Menschenrechte, Rückführungsabkommen und Reintegration, nachhaltige Integration.

Auch **Liechtensteiner Migrantinnen und Migranten im Ausland profitieren**, bspw. bei der Anrechnung von Ausbildungen, Übernahme AHV, Wahrung der Menschenrechte, etc.

Liechtenstein profitiert davon, dass die für Liechtenstein geltenden **europäischen Standards in der Migrationspolitik auch auf globaler Ebene umgesetzt werden** und dass die Herausforderungen, vor welchen die Migration alle Staaten stellt, gemeinsam global **gesteuert** werden.

## Kann Liechtenstein die Ziele des Pakts mittragen?

---

**Liechtenstein hat fast alle Ziele des Pakts bereits erfüllt oder Massnahmen ergriffen hat, um diese zu erfüllen.** Dort wo Interpretationsspielraum oder Handlungsspielraum besteht, kann Liechtenstein eine Stimmerklärung zum Pakt abgeben, in der die Haltung Liechtensteins erläutert wird.

Bei den Zielen 5 (Migrationsmöglichkeiten) und 7 (Familiennachzug) ergeben sich Fragen, welche eine Erklärung Liechtensteins zu deren Interpretation erfordern.

Bei Ziel 13 (Inhaftierung von Minderjährigen) ergibt sich ein Widerspruch der liechtensteinischen Rechtslage im Vergleich zum Wortlaut des Migrationspakts. Die Formulierung im Pakt lautet aber lediglich, dass die Staaten darauf hinarbeiten sollen, dieses Ziel zu erreichen.

## Greift der Pakt in die nationale Souveränität (Ausländergesetzgebung) Liechtensteins ein?

---

Der Migrationspakt **wahrt die Souveränität der Staaten und ihre völkerrechtlichen Pflichten:**

Jeder Staat behält das souveräne Recht, die nationale Migrationspolitik, d.h. die Gesetze für die Einreise, den Aufenthalt sowie den Zugang zum Arbeitsmarkt (in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht) selbst zu regeln. Die **Ausländergesetzgebung muss durch den Pakt nicht angepasst werden**. Es kann auch keine Rede sein von einer globalen Personenfreizügigkeit. Dies wurde in den Verhandlungen auch von keinem UNO-Mitgliedstaat je gefordert. Der Migrationspakt ersetzt nicht Massnahmen auf nationaler oder bilateraler Ebene (bspw. Rechte und Pflichten von Migrantinnen und Migranten).

## Ist der Pakt rechtlich bindend oder kann er zukünftig rechtlich bindend werden (in Form von Völkergewohnheitsrecht)?

---

Der Migrationspakt ist eine **politische Absichtserklärung und rechtlich unverbindlich**. In Anbetracht der Bedeutung der rechtlichen Unverbindlichkeit des Migrationspakts für die aktive Teilnahme vieler Staaten an dessen Verhandlung, ist es höchst unwahrscheinlich, dass sich auf der Grundlage des Migrationspakts Völkergewohnheitsrecht entwickeln wird. Der Migrationspakt hat daher **keine unmittelbaren Auswirkungen auf Liechtenstein**. Er schreibt nicht vor, wie die Staaten die Ziele umsetzen. Die Staaten können frei entscheiden, wie sie die Umsetzung im Einklang mit ihren Prioritäten durchführen wollen.

Der Migrationspakt sieht **keinen Überprüfungsmechanismus und keine Rechenschaftspflicht** vor. Alle vier Jahre werden sich die Staaten an einem Forum über den Stand der Zielsetzungen und entsprechende Erfahrungen austauschen. Die Umsetzung in den Staaten wird nicht von der UNO überwacht.

Durch eine Unterstützung des Migrationspakts und eine konstante Teilnahme am multilateralen Diskurs kann Liechtenstein den **Implementierungsprozess aktiv mitgestalten** und konstant darauf hinweisen, dass es den Migrationspakt als rechtlich unverbindlich erachtet.

## Schränkt der Pakt die Medienfreiheit ein?

---

Der Migrationspakt beinhaltet keine Einschränkung der Medienfreiheit. Er hält etwa ausdrücklich fest, dass das **Recht auf freie Meinungsäußerung im Einklang mit dem Völkerrecht zu schützen** ist, um eine offene und freie Debatte zu ermöglichen. Gleichzeitig wird die Achtung der Medienfreiheit für die **Förderung einer unabhängigen, objektiven und hochwertigen Berichterstattung** durch diverse internationale Konventionen, auf die sich der Pakt stützt, abgedeckt. Medien, die systematisch Intoleranz, Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und andere Formen der Diskriminierung gegenüber Migranten fördern, sollen lediglich nicht öffentlich (finanziell) unterstützt werden.